

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-185/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

Wien, am 20... Februar... 1985

A. Z.:

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ZL	74	03/1984
Datum:	27. FEB. 1985	
Verteilt:	1985-02-27 Seuse	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz 1985 - RpflG 1985).

St. Bauer

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ Flancow

25 Beilagen

ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH**

Wien I., Löwelstraße 12
 Postfach 124 1014 Wien
 Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/8451

A. Z.: **R-185/R**

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom 14.12.1984

A. Z.: 17.001/48-I 8/84

Wien, am 20. Februar 1985

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 Postfach 63
 1016 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
 betreffend die Besorgung ge-
 richtlicher Geschäfte durch
 Rechtspfleger (Rechtspfleger-
 gesetz 1985 - RpflG 1985).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz zum Entwurf
 eines Rechtspflegergesetzes 1985 folgende Stellungnahme
 bekanntzugeben:

Als einzige Bestimmung im gegenständlichen Gesetzentwurf, von
 der bäuerliche Interessen direkt betroffen sind, ist § 15 Abs. 2
Z. 3 anzusehen, nach der dem Richter die Erledigung von Verlas-
 senschaftssachen dann vorbehalten bleibt, wenn bei der Abhand-
 lung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bäuerlicher
 Liegenschaften anzuwenden sind. Diese Regelung, die auch schon
 im bisher geltenden Rechtspflegergesetz 1962 enthalten war, hat
 sich im wesentlichen in der Praxis bewährt.

Von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern wird
 daher gegen den vorliegenden Gesetzentwurf kein Einwand erhoben.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme
 durch Übersendung von 25 Ausfertigungen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Ges. Ing. G. Ritter

Der Generalsekretär:

Ing. Dr. H. Kastl